

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Artikel:** Schweizerns gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542797>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wählten Gesetzes und die nöthigen Erläuterungen; — beschließt:

1. Wenn eine Munizipalität die Nothwendigkeit erkannt hat, in ihrer Gemeinde eine Polizei- oder Sicherheitswache aufzustellen, so wird sie ein mit Gründen begleitetes Begehren dem Regierungstatthalter oder seinen Unterbeamten einsenden, da diese allein über die bewaffnete Macht zu verfügen haben. Diese dagegen sind gehalten, die Befehle zu ertheilen, daß die begehrte Anzahl Mannschaft gestellt werde.
2. Die Munizipalitäten werden den Quartier-Commandanten oder Trüßmeistern die besondern Consignes geben, welche die Sicherheit ihrer Gemeinden erheische. Im Falle einer Nachlässigkeit im Dienst, zeigen sie selbe dem Statthalter an, welcher die Fehlenden militärisch bestrafen lassen wird.
3. Jeder Eigenthümer oder Einwohner soll entweder persönlich, oder durch Ersetzung auf seine Kosten zu dem Militairdienst in seiner Gemeinde beitragen.
4. Wenn sich in einer Gemeinde gar keine oder nicht hinlänglich besoldete Truppen befinden, und der Militairdienst unerlässlich wäre, so wird der Regierungstatthalter die Bürger auffordern, die Wache zu versehen.
5. Den Militairdienst in den Gemeinden zu versehen, sind gehalten: zuerst alle in der Elite und Reserve eingeschriebene Bürger, nachher die Einwohner und Eigenthümer.
6. Die Munizipalitäten werden eine Zählung der nicht in der Elite oder Reserve eingeschriebenen Einwohner und Eigenthümer vornehmen, davon ein Verzeichniß verfassen, welches dem Quartiercommandanten oder Exerciermeister übergeben, und an die Liste der auf obige Art Eingeschriebenen angehängt werden soll, um die Zahl der Bürger auszumachen, welche in den respectiven Gemeinden den Dienst zu verrichten befehligt werden sollen.
7. Wenn der Regierungstatthalter in einer Gemeinde Militairdienst begehrt, oder auf die Einladung der Munizipalitäten eine Sicherheitswache aufzustellen befehlt, kommandiren die Exerciermeister nach der Reihe die im obbemerkten Hauptverzeichnis begriffenen Bürger. So oft es die Munizipalitäten begehren, werden sie ihnen den Dienstausweis vorlegen, damit sich dieselben überzeugen können, daß nicht ein Bürger mehr als der andere mitgenommen werde. Bey Unregelmäßigkeit in der Vertheilung des Dienstes wird der Statthalter, auf die Anzeige der

Munizipalitäten, den Exercier-Meister bestrafen lassen.

8. Das Kommando über die Wache und in Thätigkeit gesetzten Truppen der Gemeinden kann nur den Offizieren und Unteroffizieren der Elite und Reserve gegeben werden, da die erstern gesetzlicher Weise durch die Vollziehungsgewalt, und die letztern zufolge des Gesetzes vom 13. Christm. 1798 ernannt sind. Diese Ober- und Unteroffiziere können niemals anders als in ihrem Grad angestellt werden; und wenn ihre Anzahl zu Verrichtung des Dienstes in ihren Gemeinden nicht hinlänglich wäre, so wird der Regierungstatthalter einzig für die Zeit dieses Dienstes die Nöthigen ernennen.
9. Jeder unter den Waffen stehende Bürger hängt, was den Dienst anbelangt, einzig vom Militair ab.
10. In den Gemeinden, wo sich kein helvetischer Plakommandant befindet, wird der Quartiercommandant die auf den Ortsdienst der Gemeinden Bezug habenden Verrichtungen desselben übernehmen, oder in dessen Ermanglung der oberste Offizier der Elite oder Reserve und bey gleichem Grad der Dienstalters.
11. Da die Exerciermeister mit besondern Dienstverrichtungen zum Dienst der Gemeinden beauftragt sind, so sind die Munizipalitäten eingeladen, ihnen diese außerordentlichen Arbeit wegen, verhältnismäßige Entschädigung zu bestimmen.
12. Die Minister des Kriegswesens und des Innern sind, ein jeder was ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt, und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll. Folgen die Unterschriften.

### Mannigfaltigkeiten.

Schweizers gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung.

Wenn Lügen belchren und Fotten unterhalten können, so entspricht dieses Wochenblatt seiner Aufschrift. . . . Seiner politischen Tendenz nach, gebört es an die Seite der weiland helvetischen Zuschauer und Zuhörer; doch ist es mit weniger Geist geschrieben, als es diese Blätter waren; und wenn man die letztern mit der berühmten Pariser Quotidienne unglaublich charmanten Andenkens, verglichen hat, so kann das Schweizerische Blatt höchstens mit dem unberühmten Invariable und ähnlichen plumpen Reactionsblättern von 1797, in eine

Reihe gestellt werden. Daß indes, so verworffen und elend auch das Ganze ist, der Partheygeist einigen Werth darauf legt, beweisen die Namen verschiedener Mitarbeiter, die nur im Uebermaasse der Bitterkeit ihres Herzens und von verzehrendem Haß gegen die neue Ordnung der Dinge verblindet, sich unter eine ihrer so unwürdigen Fahne begeben konnten. Es ist in der That sehr erbaulich, wenn man gewisse ehemalige Zürchermagistrate und gewisse Geistliche dieser Stadt, die ohne Aufhören über die Entfittlichung des Volkes durch die Revolution, über die Sittenlosigkeit der neuen Beamten u. s. w. in Prosa und in Versen Klagen gen Himmel senden, gemeinschaftlich mit Schweizer von Embach an einem Volksblatt arbeiten sieht, von dem man bald keinen Bogen lesen kann, ohne auf Zwendeutigkeiten, Zotten und sittenlose Bademecums, geschichten zu stoßen. . . . Soll etwa dieß das Ras seyn, womit diese Herren das sündige Volk zu locken denken, um es hernach im Fegefeuer desto vollkommener wieder zu reinigen?

Doch unsere eigentliche Absicht bey diesem Aufsatz, gieng dahin, eine Beleuchtung des Hr. Vfr. Schweizer durch eine kleine Parallele zu beleuchten. Sie befindet sich in seinem 6ten Bogen und betrifft die Frage: „Ob einer der vormals deportirten Helvetier den Ruf in eine der bestehenden Autoritäten, an die Seite seiner Verläumder, Kläger und Richter, mit Ehren annehmen könne?“ Wir erinnern uns, daß zu Anfang des Jahres 1798, als eine Landescommission und eine Cantonsversammlung (als provisorische Regierung) in Zürich zu Stande gekommen waren, einige der erbiztesten Köpfe der damaligen Patriotenparthey vom Lande (Billetier z. B. und einige seiner Freunde) gerade die gleiche Frage aufwarffen und sich lange nicht dazu verstehen konnten, neben ihren Verläumdern, Klägern und Richtern (welches bekanntlich verschiedene Häupter der ehemaligen Zürcher Regierung waren) zu sitzen, sondern verlangten, diese Leute müssen entweder entfernt werden oder doch freiwillig abtreten. Bey jenen wilden, zum Theil von Rachegeiz besetzten Menschen, die, indem sie Frankreich im Rücken hatten, sich alles erlaubt hielten, fand indes Vernunft und Mäßigung noch so vielen Eingang, daß sie ihre Bedenken aufgaben und neben Männern, von denen sie verläumdet, angeklagt, und gerichtet waren, Maß nahmen. . . . Dieses zu thun, würden sie wohl unterlassen haben, wenn sie sich damals bey dem Hr. Vfr. Schweizer Rathes erholt hätten.

„Mich will bedünken — würde der christliche Prediger ihnen geantwortet haben (wir bedienen uns durchaus der eigenen Worte Schweizers) „ehe ihr an der Seite eurer Verläumder, Kläger und Richter eine Stelle annehmen könnt, müßet ihr auf die möglichst öffentliche Genugthuung von Seite der Regierung gedrungen, und dieselbe wirklich vor den Augen des Publicums erhalten haben. Unmöglich könnt ihr, die ihr auf Genugthuung und Entschädigung gedrungen habt, euch mit der oberflächlichen Abfertigung begnügen, welche darauf erfolgte, nämlich: daß alles, was vorgegangen, eurer Ehre nicht nachtheilig seyn soll; in das Entschädigungsbegehren aber könne man nicht eintreten. — Die Regierung muß angehalten werden, eure Unschuld, gegen die noch jetzt fortwirkende Opinion actenmäßig zu rechtfertigen, d. i. aus den Protokollen des damaligen Vollziehungs-Direktoriums und des Justizministers (lies: des damaligen täglichen und geheimen Rathes), was darin über die Veranlassung und Motive des Verfahrens gegen euch und über die unregelmäßige Aufstellung von Salubres in den Cantonen, unter dem Titel: Kriegsräthe (lies: und über die geheimen Instruktionen der Landbögte und Oberbögte, die ihnen unregelmäßig zugegebenen Adjunkten, und die besoldeten Spionen im Lande herum) auch über derselben Rapporte, in Bezug auf ihre dießfälligen Schritte und Handlungen, Aufschluß geben kann, einen getreu historischen Auszug dem Publikum durch den Druck mitzutheilen, um dieses mit den geld- und blutgierigen Ueberschern, Treibern und Vollziehern solcher Gewaltthätigkeiten, deren einige noch in der provisorischen Regierung sitzen, genau bekannt zu machen, u. s. w.“

Diesen Rath, und damit vielleicht das Signal zum Blutvergießen, welches in jenen Tagen der aufs höchste gediehenen Spannung und des allgemeinen Schreckens die Vorsehung wundervoll abwandte, würde der Vfr. Schweizer gegeben haben: denn nach dreier Jahre trauervollen Erfahrungen, wagt er es, den abscheulichen Rath zu ertheilen. Wenn er gedungen wäre, die Männer zu höhnen und zu entehren, zu deren Vertheidiger er sich unberufen aufwirft, er könnte es nicht ärger treiben, als indem er einerseits mit namenloser Unverschämtheit ihnen sagt: „die Opinion seyn noch fortwirkend gegen sie“ und andererseits indem er ihnen antrauen darf, sie werden seinem verachteten Rathe einigß Gehör geben.